

**http.net AG  
Berlin**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der  
**am Freitag, dem 26. August 2005,  
um 10:00 Uhr**

im

**Focus Mediport, Zentrum für Medizin und Technik,  
Wiesenweg 10, 12247 Berlin,**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**A. Tagesordnung**

**1. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**3. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 nebst Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats**

**4. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat ist durch die Gründungsversammlung bis zum Ende dieser Hauptversammlung bestellt worden. Es ist somit ein neuer Aufsichtsrat zu wählen.

Gemäß § 95 Satz 1 und § 96 Absatz 1 Aktiengesetz i. V. m. § 10 Absatz (1) der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern der Aktionäre zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 beschließt, zu wählen:

- Frau Dr. Ingrid Blaschey, diplomierte Lebensmitteltechnologin, Berlin,
- Herr Bernd Henke, Bankfachwirt, Berlin,
- Herr Andreas Gemeinhardt, Rechtsanwalt, Berlin.

Frau Dr. Ingrid Blaschey ist Mitglied im Aufsichtsrat von bit by bit Holding AG.

Herr Henke ist Mitglied im Aufsichtsrat von Wittcon Management Consulting AG, ProInva Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KGaA und bit by bit Holding AG.

Herr Gemeinhardt ist Mitglied im Aufsichtsrat von bit by bit Holding AG und advantec Wagniskapital AG & Co. KGaA.

Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

## 5. Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Satzung sieht in § 16 vor, dass über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben entscheidet. Insbesondere muss die Vergütung im angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das abgelaufene Rumpfgeschäftsjahr 2004 wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wie folgt festgesetzt:

- Vorsitzender	Euro 881,10
- stellvertretender Vorsitzender	Euro 734,25
- Beisitzer	Euro 587,40

Diese Vergütung wird am Tage nach dieser Hauptversammlung fällig.

Ab dem laufenden Geschäftsjahr erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats folgende Vergütung:

- Vorsitzender	Euro 1.200,00
- stellvertretender Vorsitzender	Euro 1.000,00
- Beisitzer	Euro 800,00

Die Zahlung der Aufsichtsratsvergütung wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

## 6. Erhöhung des Grundkapitals und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

### a) Erste Kapitalerhöhung

aa) Das Grundkapital der Gesellschaft wird von € 2.150.000,00 um € 110.000,00 auf € 2.260.000,00 durch Ausgabe von 110.000 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht.

bb) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Bareinlagen zum geringsten Ausgabebetrag von € 1,00 je Aktie zuzüglich eines Aufgeldes von € 0,26 je Aktie, also zum Gesamtausgabebetrag von € 1,26 je Aktie.

cc) Die neuen Aktien sind rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt.

dd) Das Bezugsrecht der Altaktionäre wird ausgeschlossen.

### b) Zweite Kapitalerhöhung

aa) Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die vorstehend zu a) beschlossene erste Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen ist, wird das Grundkapital der Gesellschaft von € 2.260.000,00 um € 200.000,00 auf € 2.460.000,00 durch Ausgabe von 200.000 nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht.

bb) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Bareinlagen zum geringsten Ausgabebetrag von € 1,00 je Aktie zuzüglich eines Aufgeldes von € 0,31 je Aktie, also zum Gesamtausgabebetrag von € 1,31 je Aktie.

cc) Die neuen Aktien sind rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt.

dd) Das Bezugsrecht der Altaktionäre wird ausgeschlossen.

ee) Der Beschluss über die zweite Kapitalerhöhung wird ungültig, wenn nicht bis zum Ablauf des 24. Februar 2006 die Durchführung der zweiten Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen ist.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalerhöhungen und ihrer Durchführung festzulegen.

d) Satzungsänderung

Die Satzung der Gesellschaft wird aufschiebend bedingt durch die Eintragung der Durchführung der unter a) und b) beschlossenen Kapitalerhöhungen im Handelsregister in § 4 (Grundkapital) Absatz (1) geändert. § 4 Absatz (1) der Satzung lautet sodann wie folgt:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 2.460.000,00. Es ist eingeteilt in 2.460.000 nennwertlose Stückaktien.“

## **7. Erhöhung des genehmigten Kapitals und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Erhöhung des genehmigten Kapitals

Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 6. genannten Kapitalerhöhungen in das Handelsregister wird ein genehmigtes Kapital II in Höhe von Euro 305.000,00 gebildet.

b) Satzungsänderung

Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 (Grundkapital) unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 6. vorgesehenen Kapitalerhöhungen geändert. § 4 wird um die Absätze (3) und (4) ergänzt. § 4 Absatz (3) und (4) lauten wie folgt:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 25. August 2010 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 305.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Mitarbeiter oder Partner der Gesellschaft und deren Beteiligungen ausgegeben werden. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechts.

(4) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

## **8. Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)**

Der Deutsche Bundestag hat am 16. Juni 2005 das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) einstimmig verabschiedet. Am 8. Juli 2005 hat es den Bundesrat passiert und tritt somit am 1. November 2005 in Kraft.

Das UMAG enthält u. a. die folgenden Änderungen des Aktiengesetzes (AktG): Zum einen wird in § 123 AktG in der Fassung des UMAG die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung von einem Monat auf 30 Tage geändert. Zum anderen ist künftig nach der Neufassung des § 123 AktG als Nachweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung nicht mehr die Hinterlegung der Aktien erforderlich, sondern es reicht eine Anmeldung zur Hauptversammlung unter Nachweis der Berechtigung binnen einer bestimmten Frist aus. Zudem kann nach der geänderten Fassung des § 131 AktG die Satzung dem Leiter der Hauptversammlung ein Recht zur Beschränkung des Rederechts geben, um die Hauptversammlung zügig ablaufen zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, das Folgende zu beschließen:

- a) Die Satzung wird in § 19 (Ort und Einberufung) Absatz (3) geändert. § 19 Absätze (4) und (5) werden ersatzlos gestrichen. § 19 Absatz (6) wird Absatz (4). § 19 Absatz (3) lautet nunmehr wie folgt:

„(3) Die Einberufung muss, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Ablauf der in § 20 bestimmten Anmeldefrist unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.“

- b) Die Satzung wird in § 20 (Voraussetzung für die Teilnahme) geändert. Der bisherige § 20 wird vollständig durch den folgenden § 20 ersetzt. § 20 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 20 Voraussetzung für die Teilnahme

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der hierfür in der Einberufung mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache in Textform anmelden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die weiteren Einzelheiten der Anmeldung zur Hauptversammlung sind in der Einladung bekannt zu geben.

(2) Der Tag der Hauptversammlung ist bei Berechnung der Fristen nach diesem § 20 nicht einzurechnen. Fällt der letzte Anmeldetag oder der Tag, auf den sich der Nachweis des Aktienbesitzes beziehen muss, auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag. Der Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne dieses § 20.“

- c) Die Satzung wird in § 21 (Vorsitz der Hauptversammlung) geändert. Dem Absatz (2) wird ein Absatz (3) angefügt. § 21 Absatz (3) lautet:

„(3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Haupt-

versammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.“

## **B. Bericht des Vorstandes zu Punkt 6. der Tagesordnung**

Der Vorstand hat gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Grund zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals erstattet. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

„Mit Beschluss des Vorstandes zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital, dem der Aufsichtsrat am 07. Oktober 2004 zugestimmt hat, wurden insgesamt drei Kapitalerhöhungen festgelegt, und zwar

1. um bis zu 100.000,00 EUR zum Gesamtausgabepreis von 1,26 EUR je Aktie;
2. aufschiebend bedingt durch die Durchführung der ersten Kapitalerhöhung um weitere bis zu 110.000,00 EUR zum Gesamtausgabepreis von 1,80 EUR je Aktie sowie
3. aufschiebend bedingt durch die Durchführung der ersten und der zweiten Kapitalerhöhung um weitere bis zu 200.000,00 EUR zum Gesamtausgabepreis von 1,85 EUR je Aktie.

Die erste der drei Kapitalerhöhungen wurde vollständig gezeichnet, für die zweite und dritte Kapitalerhöhung haben sich innerhalb der festgelegten Zeichnungsfrist nicht ausreichend Zeichner gefunden. Lediglich zwei Personen wollten einen kleinen Betrag zeichnen. Die zweite und die dritte Kapitalerhöhung sind deshalb fehlgeschlagen und können nicht mehr durchgeführt werden.

Da die Gesellschaft nach Einschätzung des Vorstandes und des Aufsichtsrats unbedingt weiter wachsen muss, um mittelfristig ihre Positionierung am Markt halten und möglichst ausbauen zu können, ist die kurzfristige Zuführung frischen Geldes notwendig. Die Liquidität soll zur weiteren Entwicklung der beiden Beteiligungen [http.net](http://net) Internet GmbH und Knallhart Marketing GmbH eingesetzt werden. Neben den Kleinanlegern soll es institutionellen Anlegern weiterhin möglich sein, sich im vorgesehenen Maße an der Gesellschaft zu beteiligen.

Der Vorstand hat daher Investoren gesucht, die bereit sind, der Gesellschaft die aufgrund der fehlgeschlagenen Kapitalerhöhungen fehlenden Geldmittel zuzuführen.

Erste Gespräche haben zum Erfolg geführt. Ein Investor hat sich bereit erklärt, die Zeichnung zu tätigen, jedoch nur zu den unter Tagesordnungspunkt 6 genannten Ausgabebeträgen. Er möchte auch nur investieren, wenn er neben den beiden Kleinzeichnern den gesamten Umfang der Kapitalerhöhung zeichnen kann, damit er nennenswert an der Gesellschaft beteiligt ist.

Würden Bezugsrechte von Altaktionären ausgeübt, käme es zu einer erheblichen Verwässerung der Beteiligung des Investors, was durch ihn nicht hingenommen würde. Der Verwaltung bleibt also nur die Wahl, entweder das Bezugsrecht für die Kapitalerhöhung auszuschließen oder auf das Investment zu verzichten.

Die Ausgabebeträge des ursprünglichen Beschlusses aus genehmigtem Kapital zur zweiten und dritten Kapitalerhöhung enthielt eine Vertriebsprovision, die durch die Gewinnung vieler Kleinanleger entstanden wäre. Da die Gesellschaft keinerlei Vertriebskosten für die jetzigen Zeichner aufwenden muss, sollen die Zeichnungen auf dem Nettoergebnis der ursprünglichen Kapitalerhöhungen i. H. v. 1,26 Euro bzw. 1,31 Euro pro Aktie erfolgen. Dieser Ausgabebetrag entspricht etwa einem Kursgewinnverhältnis von ca. 16, bezogen auf den Jahresüberschuss der 100%igen Tochtergesellschaft [http.net](http://net) Internet GmbH.

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Meinung, dass auf das Investment aus den dargelegten Gründen nicht verzichtet werden kann und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien angemessen ist, so dass der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt ist.

Berlin, im Juli 2005

gez. H. Buchner  
Vorstand“

### **C. Bericht des Vorstandes zu Punkt 7. der Tagesordnung**

Der Vorstand hat gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Grund der Ermächtigung des Vorstand zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigten Kapital erstattet. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

„Mit der Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen und durchzuführen. Bezugsrecht im Sinne des Aktiengesetzes bedeutet, dass bei einer Kapitalerhöhung jedem Aktionär auf sein Verlangen hin entsprechend seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital neue Aktien zugeteilt werden müssen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll es dem Vorstand ermöglichen, die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital schnell und flexibel auszuüben. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder bei einer Bareinlage durch einen neuen Investor. Um solche Maßnahmen durchführen zu können, ist es notwendig, nur eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis als Zeichner der neuen Aktien zuzulassen und alle anderen Aktionäre vom Bezugsrecht auszuschließen. Da in solchen Fällen meist solche Investoren an der Gesellschaft beteiligt werden, die neues Kapital oder neue Beteiligungen in einer gewissen Größenordnung zuführen, ist die Verwässerung des Anteils des einzelnen Aktionärs gerechtfertigt. Der Vorstand ist im Übrigen nur dann zur Ausübung der Ermächtigung berechtigt, wenn die Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital im Interesse der Gesellschaft und damit auch im Interesse der Aktionäre ist.

Andererseits kann der Bezugsrechtsausschluss durch den Vorstand auch nur für Spitzenbeträge beschlossen werden, während ansonsten das Bezugsrecht für die Aktionäre erhalten bleibt. Dadurch wird die Abwicklung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht in diesem Falle die Kapitalerhöhung um runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses.

Für den Fall der Ausgabe der Aktien an Mitarbeiter und Partner der Gesellschaft muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden, weil der Sinn der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an Mitarbeiter und Partner darin besteht, gerade diesen Personenkreis zu bevorzugen und an die Gesellschaft zu binden. Ein Mitarbeiter, der Anteile von der Gesellschaft, bei der er angestellt ist, hält, arbeitet motivierter und damit im Interesse aller Anteilseigner. Ein Partner der Gesellschaft, der gleichzeitig ihr Aktionär ist, ist daran interessiert, dass es der Gesellschaft wirtschaftlich gut geht, und wird sie deshalb soweit wie möglich unterstützen.

Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem genehmigten Kapital und dem Bezugsrechtsausschluss trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, so dass die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft sichergestellt sind.

Berlin, im Juli 2005

gez. H. Buchner  
Vorstand“

#### **D. Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 20 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am **Freitag, dem 19. August 2005**, bei der Gesellschaft oder bei der nachgenannten Hinterlegungsstelle hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt oder gesperrt gehalten werden.

Hinterlegungsstelle ist: **Bankhaus Gebrüder Martin**, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen.

Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank erfolgen. In diesem Fall ist die von dem Notar oder der Wertpapiersammelstelle auszustellende Bescheinigung zur Vorbereitung der Eintrittskarten spätestens am dritten Tag vor der Hauptversammlung, also spätestens am Dienstag, dem 23. August 2005, bei der Gesellschaft in Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift einzureichen.

Sind keine körperlichen Aktienurkunden ausgegeben, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Kreditinstitut der Gesellschaft spätestens bis zum oben genannten Termin der Hinterlegung schriftlich, per Fax oder e-mail die Zahl der im jeweiligen Aktiendepot hinterlegten und gesperrten Aktien übermittelt, vorzugsweise sollte dies über die genannte Hinterlegungsstelle geschehen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, auszuüben. Die Bestimmungen über die Hinterlegung bleiben davon unberührt.

Für die Legitimation eines Stimmrechtsvertreters wird in Konkretisierung zu § 20 Absatz (4) Satz 2 der Satzung folgendes Verfahren festgelegt: Der Stimmrechtsvertreter hat sich durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit Unterschrift des Aktionärs im Original zu legitimieren. Ist der Stimmrechtsvertreter gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die Aktionär der Gesellschaft ist, dann hat der gesetzliche Vertreter seine Stellung durch die Vorlage eines nicht älter als 2 Monate alten Registerauszuges nachzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der gesetzliche Vertreter einen Dritten bevollmächtigt, d. h. neben der schriftlichen Vollmacht im Original ist ein nicht älter als 2 Monate alter Registerauszug vorzulegen.

#### **D. Auslage der Unterlagen**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 nebst Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Absatz 2 Aktiengesetz und die Berichte des Vorstandes zu den Tagesordnungspunkten 6. und 7. liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Kopie der Unterlagen.

## **E. Anfragen und Gegenanträge**

Für Anfragen hat die Gesellschaft eine Service-Mail (hv@http.ag) sowie einen Faxanschluss (030 - 21 90 88 90) eingerichtet.

Gegenanträge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse schriftlich zu übersenden:

http.net AG  
Grunewaldstraße 22  
D - 12165 Berlin

Berlin, im Juli 2005

http.net AG  
Der Vorstand